



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/128/2021	
Sitzung am 20.10.2021	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p>TOP: 3.2 Nachtrag geänderte Bauausführung - Anbau eines Holzlagers, Anbau eines Filterhauses mit Maschinenraum für Brikettierpresse, Anbau eines überdachten Lagerplatzes Münchenreute, Würzbühl 36, Flst. Nr. 555/5</p>			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren nachträglich die geänderte Bauausführung Anbau eines Holzlagers, den geänderten Anbau eines Filterhauses mit Maschinenraum für Brikettierpresse, und den Anbau eines überdachten Lagerplatzes auf dem Grundstück Flst. Nr.555/5, Würzbühl 36 in Münchenreute.</p> <p>Das am 24.03.2005 genehmigte Holzlager soll durch einen Abstellraum um 1,60 m verlängert werden.</p> <p>Die geplante Überdachung hat eine Grundfläche von 16,60 m x 6,27 m und wird in Verlängerung des Holzlagers mit einem 3,94 m hohen Flachdach ausgeführt. Holzlager und Überdachung werden in Holzbauweise errichtet.</p> <p>Des Weiteren soll das Filterhaus mit Maschinenraum gegenüber der Baugenehmigung vom 09.05.2017 von 3,50 m Tiefe auf 5,45 m Tiefe vergrößert werden.</p> <p>Die oben genannten Vorhaben wurden bereits umgesetzt. Für das Holzlager und Filterhaus mit Maschinenraum liegen Baugenehmigungen vor, jedoch wurde die Ausführung geändert. Für die bereits ausgeführte Überdachung liegt keine Baugenehmigung vor.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Ortsabrundungssatzung Münchenreute vom 14.01.1994 Rechtsgrundlage: § 34 BauGB, Innenbereich Gemarkung: Blönried Eingangsdatum: 17.09.2021</p> <p>Der Schreinereibetrieb liegt gerade noch innerhalb der Ortsabrundung Münchenreute, die neu geplante Überdachung, Holzlagerraum und Filterhaus mit Maschinenraum befinden sich jedoch außerhalb und sind damit dem Außenbereich zuzuordnen. In den Baugenehmigungen für Holzlager und Filterhaus mit Maschinenraum wurde der Errichtung im Außenbereich zugestimmt.</p> <p>Da die Erweiterung eines im Innenbereich gelegenen Gewerbebetriebs in den Außenbereich hinein nicht auf § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB (Erweiterung eines Betriebs) gestützt werden kann, beurteilt sich das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Die geplante Bebauung ist zulässig, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigt werden. Im vorliegenden Fall kommt nach Auffassung der Verwaltung nur der Belang von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB in Betracht. Dieser stellt eine spezielle Ausprägung des Gebotes der Rücksichtnahme dar.</p> <p>Die Umgebung des Bauvorhabens ist neben dem bestehenden Schreinereibetrieb mit landwirtschaftlichen Betrieben und mit Wohngebäuden geprägt, es liegt somit eine Gemengelage vor. Nach Auffassung der Verwaltung gehen von dem Bauvorhaben in dieser</p>			

Gemengelage keine schädlichen Umwelteinwirkungen aus.

Die Beurteilung von Schallemissionen und von der Einhaltung von Lärmwerten obliegt den Fachbehörden des Landratsamtes und ist vom planungsrechtlichen Prüfungsumfang im Rahmen des Einvernehmens nicht umfasst.

Ergebnis

Das Bauvorhaben ist als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB im Außenbereich planungsrechtlich zulässig. Die geänderte Bauausführung ist ebenfalls nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig. Aus Sicht der Verwaltung ist die geringfügige Überschreitung der Ortsabrundungslinie vertretbar. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, das Einvernehmen zu erteilen.

Beschlussantrag:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrats Blönried erteilt.

Anlagen: Übersichtsplan, Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten

Beschlussauszüge für

Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 12.10.2021